



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.VII. Communication mit den Catholicis über den Titul: Excellenz: Protocollum im Fürsten-Rath, nach geschehener Conferenz mit dem Oesterreichischen Directorio, wegen der Excellenz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

num vorhin; Man dürffe also die Sache nicht ersigen lassen, sondern müsse die Fürstliche Reputation erhalten.

Mecklenburg: Man solle erwarten, was Fromhold thun werde; sonst wie Darmstadt, und wäre mit den Catholischen aus den Sachen zu conferiren.

Sachsen-Lauenburg: Fromhold sey ein redlicher Mann, aber sein Vorschlag præter intentionem übel gerathen; Er habe durch Aufnahm der Gravamina die Faute zu repariren vermeynet.

Conclusum: Man solle erwarten, was Fromhold fürbringe; ihm aber die Gravamina nicht einhändigen: des Tituls wegen aber sey mit den Herren Catholischen zu conferiren.

1645.
Dec.

§. VII.

Communica-
tion mit den
Catholicis
über die Ex-
cellenz.

Die, in vorherstehendem Protocollo auf dessen erstattete Relation beliebt, des beliebte *Communication cum Catholicis*, wegen des von den Churfürstlichen Gesandten pretendirten Tituls: *Excellenz*, ausgeführt durch Altenburg, und wurde

Protocolum Osnabrugense.

Des Fürstlich-Altenburgischen Gesandten Relation über die, mit dem Oesterreichischen Directorio gepflogene Conferenz, den von den Churfürstlichen Gesandten pretendirenden Titul: *Excellenz*, betreffend.

Es habe Herr Richtersperger wegen des von den Churfürstlichen Gesandten affectirten Tituls, *Excellenz*, mit ihm gesprochen, daß er zu Münster dieser Sache halber, mit den Catholicis selbst geredet habe, auch Culmbach und Würtemberg durch Costnig zusprechen lassen, was nemlich hierbey ihre Meynung sey, und wie sich dieser Meynung zu entbrechen wäre. Die sich dann alle dahin erkläret hätten, man solle den Churfürstlichen den Titul nicht geben, weil sie etwas besonders darunter gewislich sucheten; D. Reigersperger, Legatus Moguntinus, hätte ihm berichtet, Ihre Churfürstliche Gnaden hätten hieran kein Belieben, treibe auch die Sache nicht, empfinde aber gleichwol, daß von theils Fürsten dem Veneto solche Ehre erstattet würde. Als der Austriaeus dargegen gemeldet: wie, wann es keiner ex Principibus mehr thäte, ob man es ex parte Electorum nicht tacite ohne Schimpf könnte fallen lassen, diß wäre ja besser, als wann mans publice contradicirte, und die Herren Electores dennoch ihre Intention nicht erhielten, so hätte er, Moguntinus, die Sache auf Nachdenken genommen. Herr Giffen, als Straßburgischer Bischöflicher Gesandter hätte Mayns und Ebln vifitiret, und keinem die Excellenz, die sie auch nicht begehret, gegeben. Bayern aber hätte zwar auf Anmelden eine Stunde benennet, aber dabey die Conditionem der Titulatur angehänget, worauf sich Giffen der Gebühr zu erzeigen erboten, aber die Vifite platt wieder abkündigen lassen. Reigersperger habe seine Expedition nachzusenden versprochen, und hoffe er, Richtersperger, die Excellenz solle fallen. Sey also die Frage, ob der Erklärung zu erwarten, und inzwischen gegen die Herren Chur-Brandenburgischen mit erfuchter Antwort einzuhalten?

Magdeburg: Man werde der Erklärung erwarten müssen.

Altenburg: Wie Magdeburg, wenn Chur-Brandenburg nicht um Resolution anhalte, könne mans disseite auch beruhen lassen.

Baymar: Folget der Regul; zur Nachricht aber meldet er, es habe ihm heute nach der Früh-Predigt, Herr von Löwen in der Kirchen zu erkennen gegeben, was massen

1645.
Dec.

massen ihm diese Differenz herzlich leyd sey, für seinen gnädigsten Herrn wolle er Leib und Seele verpfänden, daß er für sich, keinem Stand, kein Präjudiz hierdurch zuzuziehen begehre, gestaltsam er sich dessen erst de novo diese Wochen in Schrifften erkläret, wolle darüber selbst beliebige Reverfales ausstellen, wann mans ihnen nur einmal gebe, wollten sie sich contentiren, man möchte sie hernach nennen, wie man wollte. In der Marck führten alle Churfürstliche Geheime Rätthe diesen Titul, man sollte sich ja nicht, auch in privato, von ihnen absondern, welches falls sie gar keinen Respect erforderten, er, der Weymarsche, hätte solches also ad referendum genommen, mit Andeutung; mit Neuerung liesse sich niemand gern beladen, Benedictig hätte keiner von den hiesigen angesprochen, würde auch nicht geschehen, so hielte er auch nicht sondern viel weniger, daß die Holländer und Staaten dergleichen, ob sie das gleich, wie er angezogen, prætendirten, erlangen würden. Worauf er ihme dann auch auf befragen wegen des puncti Gravaminum Politicorum contra Electores, Nachricht gegeben, was hiervon die Protocolla besagen, daß man nemlich Chur-Brandenburg in den verbliebenen Terminis nicht mit verstanden, worab er sich allerdings wohl contentiret: halte also, die Herren Chur-Brandenburgischen würden hierbey wohl acquiesciren.

1645.
Dec.

Braunschweig: Man solle die Excellenz sich selbst lenta tabe verzehren lassen, die Chur-Brandenburgische hiesige Actiones hätten ihn oft betrübet, bey Herr D. Frizens gefundenen Anwesen habe man nicht disputiret, wie mit Wesenbeck beschehen müsse, Chur-Brandenburg thäte am besten, wenn sie nichts mehr derhalben rührten; Fromhold sey ein frommer Mann, und Ihre Durchlauchten selbst ein sittsamer hübscher junger Herr, mit dem man ja nicht zerfallen solle; würden sie je eine Resolution urgiren, könne man mit ihnen sittsam umgehen.

Hessen-Darmstadt: So für Cassel auf Herrn Schäffers Ersuchen zugleich mit votiret) man sollte der Erklärung von Münster erwarten, Sueci & Galli hätten eine Differenz gemacht, und anfänglich denen, so das ganze Collegium Electorale repräsentireten, intuitu regni Bohemia den Titul gegeben; singulis, cessante respectu Collegiali, würde es nicht mehr beschehen. Sonsten wie Weymar, daß man nemlich Chur-Brandenburgischen theils zufrieden seyn werde, wann man wisse daß ihr Anliegen im Protocoll sehe.

Mecklenburg: Man sehe, daß man mit Widersetzlichkeit nichts gutes verrichte; Niemand treibe den Titul so stark als Bayern, sey einig, daß man jeko Glimpff suche.

Anhalt: Conformiret sich; wann Bayern die Vanität fallen lasse, werde es Brandenburg nicht urgiren; Herr Graf von Wittgenstein hätte sich verwundert, daß Wesenbeck ihm unsere Erklärung in Puncto Gravaminum contra Electores verschwiegen, daran er nicht wohl gethan.

Wetterauische Grafen: Stellen es ad majora.

Conclusum: Mit der Resolution beyderseits in Ruhe zu stehen, biß man Nachricht von Münster erlanget, würden sich aber immittelst die Chur-Brandenburgischen darum bewerben, sollte man freund-und glimpfliche Antwort geben, wie nächst abgeredet. Sonsten berichte Herr Richtersperger, der hier anwesende Chur-Sächsische Secretarius referire, er meyne nicht, daß Electorales Saxonici den Titul Excellenz affectiven würden.

§. VIII.

Münsterische
Abschickung
nach Ohn-
brück, zu Dey.

Als aber mittler Zeit von den Münsterischen Gesandten, einige Deputati, als die Chur-Maynische und Eöllnische, dann Oesterreich-Burgund- und Würzburgische Legati, Johann Adam Krebs, Peter Buschmann, Leonhard

und legung des
Admissions-
Streits.

hardt